jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 16 K-BJPG

K-BJPG - Kärntner Berufsjäger- und Jagdaufseherprüfungsgesetz, K-BJPG

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

§ 16

Schlußbestimmung

Dieses Gesetz tritt an dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

In Kraft seit 01.09.1971 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at